

Vertiefungsvorlesung im Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht

„Saarabstimmung – die Dritte“

Sachverhalt

Als sich im Jahr 2019 langsam, aber sicher abzeichnet, dass das Vereinigte Königreich die Europäische Union demnächst endgültig verlassen wird, sind die Entwicklungen um den „Brexit“ auch dem verschlafenen Dörfchen St. Saarbert im Saarland nicht verborgen geblieben. Bei einem Stammtischgespräch in der örtlichen Szenekneipe „Blau“ entsteht unter den Gästen die Idee, das Saarland müsse sich – in Anlehnung an die separatistischen Umtriebe Großbritanniens auf Ebene der EU – von der „Herrschaft der Bundesregierung“ befreien. An diesem Gespräch beteiligt sich auch energisch der Oppositionsführer im Landtag des Saarlandes Wilhelm Wallace (W), der Stammgast der Kneipe und schon seit langem ein Verfechter der saarländischen Eigenständigkeit ist. Am nächsten Morgen äußert sich der noch etwas verkaterter W im Saarländischen Rundfunk zur Notwendigkeit eines Unabhängigkeitsvotums. Nach der Ausstrahlung des Interviews verbreitet sich die Idee eines saarländischen Staates wie ein Lauffeuer unter der Bevölkerung.

Auf Bundesebene ist man über die politischen Entwicklungen im Saarland sehr erfreut. Schon lange wird dort auf eine Gelegenheit gewartet, das finanzschwache Glied „loszuwerden“. Die Bundesregierung bringt daher nach ordnungsgemäßer Zuleitung an den Bundesrat den Entwurf für ein „Gesetz zum Austritt des Saarlandes aus der Bundesrepublik Deutschland (SaarAustrittsG)“ nebst Begründung in den Bundestag ein. Inhaltlich sieht der Entwurf den Austritt sowie Übergangsvorschriften vor.

Da man das Gesetz verabschieden will, solange die Begeisterung – neudeutsch: „Hype“ – um den „Saarexit“ noch anhält, wird das Gesetz im Bundestag nach umfassender Beratung in nur einer Lesung mit der Mehrheit der an diesem Tage anwesenden 50 Abgeordneten beschlossen. Einzig die saarländischen Abgeordneten der L-Partei, die auch die Landesregierung des Saarlandes trägt, stimmen dagegen. Anschließend stimmen dem SaarAustrittsG im Bundesrat auch alle Landesvertreter – mit Ausnahme der Vertreter des Saarlandes – zu. Nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten wird das Gesetz am 1.7.2019 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt am 1.8.2019 in Kraft. Mit diesem Tag verliert das Saarland seinen Status als Bundesland und seine Zugehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland. An diesem Tag brechen in zahlreichen saarländischen Kneipen Jubelstürme los: Endlich habe man sich von der „bundesrepublikanischen Vorherrschaft“ befreit.

Die Regierung des Saarlandes ist jedoch entsetzt über das Vorgehen des Bundes: Man könne sich unliebsamer Bundesländer doch nicht einfach dadurch entledigen, dass man sie durch einfaches Bundesgesetz ausschließt. Um sich aber in der Bevölkerung nicht zu unbeliebt zu machen und keine potenziellen Wählerstimmen zu verlieren, will sich die Landesregierung absichern, bevor sie den Rechtsweg gegen das

SaarAustrittsG beschreitet. Sie bringt daher ein „Referendum“ auf den Weg, in dem die nach saarländischem Verfassungsrecht wahlberechtigten Personen darüber abstimmen, ob der Ausschluss hingenommen werden oder die Landesregierung Maßnahmen dagegen ergreifen soll. Nach längeren Vorbereitungen findet das „Referendum“ am 10.1.2020 endlich statt. Ernüchert über erste finanzielle Einbußen und Leistungskürzungen durch den Wegfall von Bundesmitteln sprechen sich 50,9 % der Stimmberechtigten gegen eine Unabhängigkeit des Saarlandes aus. Durch diese Bestätigung gestärkt, legt die – sich immer noch ausdrücklich als „Landesregierung“ bezeichnende – Regierung des Saarlandes am 4.2.2020 beim Bundesverfassungsgericht einen „Antrag nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG wegen des Ausschlusses des Saarlandes aus der Bundesrepublik Deutschland“ ein. Der zuständige Dezernent im Bundesverfassungsgericht ist der Auffassung, dass der Antrag in dieser Form unzulässig sei, aber in eine andere Antragsart „umgedeutet“ werden könne.

Bearbeitervermerk:

Hat das Rechtsschutzersuchen der Regierung des Saarlandes Aussicht auf Erfolg?

Abwandlung

Das SaarAustrittsG schließt das Saarland – statt durch einfachgesetzliche Regelung – mittels Änderung der Präambel sowie redaktioneller Folgeänderungen im Grundgesetz aus der Bundesrepublik aus und findet sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat eine Zweidrittelmehrheit.

Bearbeitervermerk:

Skizzieren Sie die Unterschiede hinsichtlich der materiellen Verfassungsmäßigkeit.